

**Achte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen
und Abwassergebühren
vom 21. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1 der Siebten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 8. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „4,05 Euro“ durch den Betrag „3,78 Euro“ ersetzt.
 - b) In Doppelbuchstabe bb wird der Betrag „2,05 Euro“ durch den Betrag „1,93 Euro“ sowie der Betrag „2,00 Euro“ durch den Betrag „1,85 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb wird der Betrag „2,05“ durch den Betrag „1,93“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 8. Dezember 2021, diese zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 wird der Betrag „3,78 Euro“ durch den Betrag „4,09 Euro“, der Betrag „1,93 Euro“ durch den Betrag „2,07 Euro“ und der Betrag „1,85 Euro“ durch den Betrag „2,02 Euro“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 6 wird jeweils der Betrag „1,93“ durch den Betrag „2,07“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird der Betrag „1,07 Euro“ durch den Betrag „1,09 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Betrag „0,54 Euro“ durch den Betrag „0,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 21. Dezember 2022

gez.

Michael Stock
Bürgermeister